

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXIV.

Luzern, den 28. März 1799. (8. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 21. März.

(Fortsetzung.)

Huber im Namen der wegen den häufigen Be-
treibungen niedergesetzten Commission, begehrt, daß ihr
wegen Ruhns Abwesenheit, Carrard und Ger-
mann beigeordnet werden. Dieser Antrag wird ange-
nommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das
Direktorium folgende Voithschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an
die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium ist von einem Streit
benachrichtigt worden, der sich zwischen den Gemein-
den Herrliberg und Wegwyl im Kanton Zürich, über
die so schwere als kostspielige Ausbesserung einer Strecke
Weges erhoben, welche bis jetzt der Gemeinde Herrli-
berg angelegen ist. Diese wünschte der Gemeinde
Wegwyl die Hälfte der Beschwerde übertragen zu kön-
nen, die sich aber weigert, dieselbe zu übernehmen.

Das Direktorium scheint es sehr natürlich, daß
zur Unterhaltung der Strassen die Gemeinden die einigen
Vortheil davon genießen, das übrige beizutragen ge-
halten werden. Da aber der Entscheid über diesen
Gegenstand ausser seiner Kompetenz liegt, so ladet es
sich ein, Bürger Gesetzgeber, diese Frage im allge-
meinen zu behandeln, und dem Gesetz vom 26. Nov.
einen Artikel beizufügen, der ähnlichen Fällen zuvor-
komme und alle Gemeinden Helvetiens verpflichte, zur
Unterhaltung der Strassen zusammen zu treten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Herzog v. Eff. fühlt, daß es ungerecht wäre,
nur diejenigen Gemeinden zum Unterhalt der Land-
strassen zu zwingen, welche an der Landstrasse selbst
liegen, und fodert Ergänzung der Landstrassencommis-
sion, damit dieselbe in 8 Tagen ein Gutachten vorles-
gen könne. Ustermann folgt Herzogs Antrag, glaubt
aber, die von den Landstrassen entfernten Gemeinden
können nicht zum Unterhalt der Strassen zugezogen
werden. Kilchmann folgt Ustermann. Desloes
ist gleicher Meinung, und denkt, weil der Staat die
Zölle beziehe, so müsse derselbe auch die grossen Land-
strassen unterhalten. Herzogs Antrag wird ange-
nommen und Fizi der Commission beigeordnet.

Ustermann fodert Ergänzung der Militärcommission.
Náce glaubt, die bisherige Militärcommission sollte
aufgehoben werden, weil sie schon manches Gutachten
vorgelegt hat. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung,
weil eine Commission so lange bestehen soll, als sie
Aufträge hat. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium begehrt neuerdings Verkauf des
Nationalguts Caloz im Kanton Lemane, welches der Abtei
St. Mauriz im Wallis gehört, weil durch dessen Ver-
kauf und an Zinslegung des Capitals die Einkünfte
dieser Abtei beträchtlich vermehrt werden. Ustermann
will sogleich diesem Begehren entsprechen. Custor
fodert Verweisung an die Commission, wegen Bestim-
mung der Preis und Art dieses Verkaufs. Jacquier
folgt Custor, und will dieses schöne Gut nicht ver-
kaufen. Gmür sagt, er sey von dem Präsident des
Senats benachrichtigt worden, daß der Senat ein
allgemeines Gesetz über solche Verkäufe zu haben wün-
sche, und kaum mehr einzelne Verkäufe genehmigen
wird. Carrard glaubt, die bisherige einzelne Ver-
kaufsgenehmigung sey sehr zweckmäßig, und solche Sen-
ats-Einladungen können keinen Vortheil für uns ohne dieß,
haben; übrigens stimmt er Ustermann bei. Bleß ver-
spricht baldigen Rapport von der Verkaufsartcommis-
sion. Anderweh ist Custors Meinung, und wünscht
eine Generaltabelle über alle Nationalgüter zu haben.
Die Voithschaft wird nach langer Unordnung in Rück-
sicht der Abstimmung, an die Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: ein wahres Eigenthum ist, und wir dasselbe schützen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium ruft euere Aufmerksamkeit auf eine Veranstaltung die gefodert von den Grundsätzen der Freiheit und der constitutionellen Gleichheit, dem Ackerbau einen unendlich großen Nutzen und den Stellvertretern des Volkes ein neues Recht auf die Erkenntlichkeit desselben zusichert. Diese Veranstaltung ist die Abschaffung des sogenannten Weidrechtes.

Die verderblichen Folgen dieses Rechtes zogen bereits die Aufmerksamkeit der ehemaligen Regierungen auf sich. Durch verschiedene Verordnungen suchten sie seine Wirkungen zu mildern. Sie waren aber zu schwach um das Gute ohne Einschränkung anzunehmen. Sie leiheten das Ohr den Einwendungen des Privatinteresses, und in Aufstellung falscher Grundsätze ertheilten sie blos das Recht, sich davon loszukaufen zu können. So blieb derjenige dem Zwang des Weidrechtes unterworfen, der nicht genug bemittelt war, jene Loskaufung zu unternehmen.

Heute, Bürger Gesetzgeber, hat die Revolution den Magistraten des Volkes mit der Macht auch die Pflicht auferlegt, alle gerechten Mittel zu gebrauchen, um dessen Glückseligkeit zu befördern.

Das Vollziehungsdirektorium ladet euch ein, den Entscheid über das Weidrecht ungesäumt in Berathung zu ziehen, und diesen Beschluß entscheidend und fürs allgemeine herauszugeben.

Die aus diesem Entschiede herfließenden Vortheile, so wie die schädlichen Folgen des Weidrechtes sind euch in dem wahren, einfachen und wohl ausgearbeiteten Memorial dargestellt, welches die gegenwärtige Botschaft begleitet. Den darinn enthaltenen Bemerkungen wird das Vollziehungsdirektorium nichts weiter beifügen, als daß es seinen gänzlichen Beifall hat.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
G l a y e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sectr.
R o u s s o n.

Desloes fodert Berweisung an die Commission, wundert sich aber, daß das Direktorium unbedingte Aufhebung des Weidrechtes fodere, da dasselbe doch

Senat, 21. März.

Präsident: Rahn

Der Dolmetsch Fayet verlangt schriftlich, einen Urlaub von 8 Tagen, seiner Gesundheit wegen. Kubli glaubt, er sollte jemand an seine Stelle senden. Der Präsident zeigt an, daß einige Mitglieder des Senats seine Stelle für diese Zeit zu vertreten, von ihm gebeten werden. Püthi v. Sol. findet, der Oberschreiber sollte ihn versehen, da er beider Sprachen kundig seyn muß. Mittelholzer bemerkt, Fayet beschäftige sich mit Advocatengeschäften; er sollte beim Senat arbeiten, da er hinlänglich dafür bezahlt wird.

Fornerod will den Urlaub geben, insofern Fayet wirklich krank ist. Laflechere will das Ansuchen bis morgen vertagen. Bertholet rath an, der Senat soll dem B. Fayet durch den Staatsboth sagen lassen, er erwarte ihn, sobald er wieder gesund seyn wird. — Dieser Antrag wird angenommen.

Beroldingen und Jäsliin berichten im Namen einer Commission über den Beschluß wegen Ergänzung der Kantonsgerichte, wenn solche mit Inbegriff der Suppleanten unter die Zahl von 23 Gliedern vermindert sind; die Commission rath zur Annahme. — Der Beschluß wird angenommen.

Dolder legt im Namen einer Commission über den Beschluß, der das Direktorium einladet, sein Arrete v. 14. März, über das Fest vom 12. April, als dem Gesez v. 8. März zuwiderlaufend, zurückzunehmen, folgenden Bericht ab.

Um die Resolution des großen Rathes zu prüfen, mußte sich die Commission das Gesez vom 8. März, und das Arrete vom Vollziehungs- & Direktorium vom 14. März (es ist abgedruckt Republ. B. II. S.) zur Hand bringen, und selbe mit einander vergleichen. Euere Commission gesteht freymüthig, sie hätte gewünscht, Gründe zu finden, um das Gesez und das Arrete mit einander vereinbar zu machen, und das Unangenehme dieser Einladung ans Direktorium zu verhüten; allein der Erfolg entsprach nicht ihrem Wunsch, und sie sieht sich in dem Fall, Euch einmüthig die Annahme dieses Beschlusses anzurathen.

Es ist unstreitig, daß die von den gesetzgebenden Räten herausgegebenen Geseze sollen buchstäblich vollzogen werden; ob der Minister der schönen Künste und Wissenschaften absichtlich oder nicht absichtlich von diesem Grundsätze abgewichen, wagt die Commission nicht zu entscheiden; aber sie behauptet geradezu, daß das Arrete mit dem Gesez im Widerspruch ist (siehe den 1. Artikel des einen und andern.) Nur dieser Widers

spruch allein wäre genug, um das Direktorium zur Rücknahme seines Urtheils einzuladen.

Der 2. 3. und 4. Artikel des Gesetzes sind im Urtheil ganz ausgelassen, hingegen will der 2. Artikel des Urtheils alle Gemeindevsverwaltungen 10. Tage vor dem Feste außerordentlich versammeln, da dieses doch auf den ihnen am bequemsten stehenden Sonntag geschehen könnte.

— Der 3. Artikel will die über 60jährige Greise, und der 4. und 5. Art. die verdienstlichsten Bürger, aus ihren Gemeinden in die Hauptorte der Distrikte reisen lassen. — Die Commission billigt dieß gar nicht, und glaubt, die ehrwürdigen Greise und die edelsten Bürger seien in ihren eigenen Gemeinden am besten an ihrem Platze.

Ueber den 15. Artikel erlaubt sich die Commission nur die Bemerkung, daß dessen §. 1. 2. 4. und 5. noch sehr wenig mit dem Geiste der Schweizer übereinstimmen, und im allgemeinen, daß der Plan des Ministers, der Nation viele Kosten verursachen würde, da hingegen das Gesetz dieselben verhüten wollte. —

Der entschiedene Widerspruch, der sich in dem 1. Art. des Gesetzes und des Urtheils befindet, hat aber die Commission bewogen, einmüthig die Annahme des Beschlusses anzurathen; alles übrige sind Bemerkungen die sie geglaubt hat, Euch Bürger Repräsentanten vortragen zu müssen.

Lang findet zwar auch den Widerspruch zwischen Gesetz und Beschluß; aber wenn der Beschluß angenommen würde, so kann das Direktorium nicht wohl ein neues Urtheil fassen, und bis zum 12. April gehörig bekannt machen; er verwirft den Beschluß. Dolder erwiedert, wenige Versendungen seyn schon geschehen, und diese könnten gar leicht zurückgenommen und ein anderes gesetzmäßiges Urtheil verfertigt werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Dolder, im Namen der gleichen Commission, legt über die Feyer des 12. Apr. im Innern des Senats, folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Der 12. April des 1798 Jahres war der Tag, an welchem zum erstenmal die eine und unzertheilbare helvetische Republik, durch ihre Repräsentanten anerkannt und proklamirt wurde.

In diesem Tage wurden Aristokratie und Oligarchie, die uns und unsere Vater so viele Jahre willkürlich und despotisch beherrschten und in den Staub drückten, auf immer zernichtet.

An diesem Tage wurden aufgehoben und verschwanden alle innere Grenzen und Schranken unsers Vaterlands, die Ursach waren, daß Schweizer mit Schweizern so unbekannt und fremd waren, als wenn selbe einen ganz entfernten Erdtheil bewohnten, und deren Entstehung allein der Herrschsucht und Habsucht der ehemaligen Regierungen zuzuschreiben ist.

An diesem Tage wurden die gehässigen und Menschheit entehrenden Namen von Obrigkeit und Unterthanen auf ewig aus Helvetien verbannt.

An diesem Tage hingegen ertönten in unserm Vaterlande zum erstenmal die erhabenen Worte Freiheit und Gleichheit.

An diesem Tage wurden alle Schweizer zu Brüdern und einer einzigen Familie gehörend umgeschaffen, und der Staat als frey und unabhängig verkündet. —

An diesem Tage endlich wurden die schon so lang vermischten Menschenrechte und Volkssouveränität widerum öffentlich anerkannt, und die Grundlage zu unserm und unserer Nachkommen Glück gelegt. — Dank sey jenen wahren und aufgeklärten Patrioten, die schon vorher in der Stille zu diesem Endzwecke hin gearbeitet und den Weg vorgebahnt haben. Dank sey jenen Patrioten, die aus Vaterlandsliebe sich nicht geschämt haben, öffentlich für Freyheit und Gleichheit zu reden und zu handeln, und deswegen Verfolgungen und Strafen ausgestanden haben. Und endlich Dank sey der großen Nation, die uns glücklich an das Ziel geführt hat. Möge ewige Freundschaft und Bündniß zwischen beyden Republiken die Folge davon seyn.

Diener 12. April soll also billich heilig seyn, jedem wahren Patrioten, jedem ächten Schweizer; alljährlich soll selber als der Anfang unsers Glücks gefeyert werden, und jeder brave Mann wird dem von den gesetzgebenden Råthen unterm 8. März abgefaßten Gesetze, zur feyerlichen Begehung dieses Tages, seinen Beyfall geben.

Bürger Repräsentanten! Durch dieses Gesetz ward auch bestimmt, daß die gesetzgebenden Råthe auf jenen Tag feyerliche Sitzung halten werden, und Ihr habe euerer Commission aufgetragen, über das Ceremoniel der Sitzung des Senats, welche um 10. Uhr ihren Anfang nehmen soll, Euch einen Vortrag zu machen.

Die sämtlichen Glieder der Commission gestehn offenkundig, daß sie sowohl mit der hohen Etiquette als mit den Eindruck machen sollenden Ceremonien ganz unbekannt sind, allein in der Hoffnung, der Senat erwarte keine Vorschläge, als die mit seiner Würde, Bescheidenheit und Simplicität übereinstimmen, wagt die Commission Euch nachfolgende zu machen.

1) Alle Mitglieder des Senats sollen in vollständigem Costum erscheinen, und die kleinliche Sparsamkeit dormalen der gesetzmäßigen Anständigkeit Platz machen.

2) Die Mitglieder des Bureau sowohl, als der Staatsboth und Waibel, erscheinen ebenfalls in ihrem Costum.

3) An dem Tische des Bureau setzt sich auf diesen Tag niemand, als wer dazu gehört, das ist, die 2 Secretaire des Senats, der Oberschreiber, die 2 Unterschreiber und der Dolmetsch.

4) Der abgehende Präsident des Senats verfügt sich den 11. April zu den anwesenden Ministern der mit uns

in Bündniß und Freundschaft stehenden Mächte, zeigt Ihnen die bevorstehende feyerliche Sitzung an, nebst dem Wunsche des Senats, dieselben auf diesen Anlaß in seiner Mitte zu sehn.

5) Die Saalinspektoren sind beauftragt zu veranlassen, daß auf diesen Tag wenigstens von 9. Uhr Morgens bis nach beendigter Sitzung, eine ganze Compagnie Infanterie vor dem Senathaus unter den Waffen seye, und dem Senat sowohl, als den fremden Ministern militärische Ehre erweise; dieser Compagnie sollte etwas Feldmusik beygeordnet seyn, auch solte derselben eine Fahne mit einer zweckmäßigen Inschrift zuge stellt, und solche des Morgens durch ein Detachement von der Compagnie in der Wohnung des Präsidenten abgeholt werden; die Inschrift könnte auf der einen Seite: helvetische eine und unzertheilbare Republik, auf der andern Seite: Freyheit, Gleichheit und Unabhängigkeit, Wache des Senats, seyn. Diese Fahne kann seiner Zeit der Wache des Senats übertragen werden.

6) Die Saalinspektoren sind ferner beauftragt, in dem Vorsaale des Senats ein Orchester zu errichten, und selbiges mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Vocal- und Instrumental- Musikanten zu besetzen, deren Einladung oder Bestellung auch ihnen überlassen ist. Sie besorgen auch, daß dieser Vorsaal vor dem 12. Apr. tapezirt wird.

7) Den Saalinspektoren ist auch die Sorge übertragen, in Innern des Senats die Plätze zu bestimmen, welche die fremden Minister einnehmen sollen.

8) Die Saalinspektoren werden ferner die nöthigen Befehle ertheilen, daß die Zahl der Zuhörer nicht 72. Personen übersteige.

9) Die Musik wird nur aus Patriotischen Gesängen, Freyheits- Hymnen und militärischen Marschen bestehen, die zweckmäßige Vertheilung wird der Anordnung der Saalinspektoren überlassen; die Musik spielt das erste mal bey Eröffnung der Sitzung, das 2te mal nach der Rede des Präsidenten, das 3te und 4te mal nach den Reden so Mitglieder des Senats in den 2 andern Sprachen werden gehalten haben, und das 5te mal nach beendigter Sitzung.

10) Die Saalinspektoren verfügen sich um halb zehn Uhr in das Senathaus, um alle ihre getroffenen Maasregeln in Thätigkeit zu setzen.

11) Die 2. Sekretaire des Senats, und die 2. Scrutatoren, verfügen sich um halb zehn Uhr in die Wohnung des Präsidenten, um selben nach dem Senathaus zu begleiten; der Staatsboth soll sich zu gleicher Zeit daselbst einfinden, und als Offizial des Senats folgen.

12) Um 3/4 auf zehn Uhr sollen alle Mitglieder des Senats im Vorsaal des Versammlungsorts sich einfinden.

13) Um zehn Uhr genau fängt die Sitzung an, welches durch drei Kanonenschüsse von dem Kriegsschiff angekündigt wird. Der Präsident und das Bureau

sind mit unbedeckten, alle Mitglieder des Senats aber mit bedeckten Häuptern; das Protokoll des vorigen Tags wird nicht verlesen. Zuerst läßt sich die Musik hören, hernach halt der Präsident in seiner anerbornen Sprache, eine des Orts, Zeit und Umständen angemessene Rede, die nicht übersetzt wird; dann läßt sich wiederum die Musik hören. Ein Mitglied des Senats halt die zweite Rede, aber in einer andern Sprache als der Präsident, nach welcher nochmals muscirt wird. Es wird dann noch von einem Mitglied eine Rede in der dritten Sprache gehalten, und bei deren Beendigung ebenfalls muscirt; auf dieses hin werden die auf diesen Tag abzuhandelnden Geschäfte vorgenommen, nach deren Beendigung die Sitzung unter Musik aufgehoben wird.

14) Es sollen nicht mehr als drei Reden können gehalten werden; eine auf Deutsch, eine Französisch und eine dritte auf Italienisch; alle drey kurz und bündig; die eine durch den Präsidenten, die zwey andern durch Mitglieder des Senats. Vom 15. bis auf den 20. April sollen keine Urlaube mehr ertheilt werden.

Dolder trägt darauf an, die Discussion zu vertagen, bis der Bericht auch ins Französische übersetzt ist.

Schwaller: dem Bericht zufolge müssen die Saalinspektoren für verschiedenes sorgen, worüber es gut seyn würde, auch von ihnen ein schriftliches Gutachten zu haben. Meyer v. Arb. verlangt, daß auch über das Ceremoniel beim Empfang der fremden Gesandten etwas Näheres bestimmt werde.

Laflechere trägt darauf an, daß die zu haltenden Reden Tags vorher in geschlossener Sitzung vom Senat angehört werden, weil sie als im Namen des Senats gehalten, dürfen angesehen werden.

Dolder. Es wird am besten gethan seyn, Billets für die Zuhörer auf diesen Tag auszuthellen, und allen Detail den Saalinspektoren zu überlassen; besonderes Ceremoniel für den Empfang der Gesandten ist auch wohl gar nicht nöthig. Frossard unterstützt die Billets für die Zuhörer, die in Paris immer üblich waren; er verlangt, daß der Bericht 3 Tage auf dem Bureau liege; das diplomatische Corps steht in keinen unmittelbaren Verhältnissen mit der Gesetzgebung; es ist sehr wichtig, alles was die Einladung fremder Minister betrifft, sorgfältigst zu untersuchen. Dolder bemerkt, daß das Gesetz vom 8. März ihre Einladung verordnet, die Commission hätte sonst dieses gewiß nicht vorgeschlagen. Bodmer sagt, so wohl ihm der Bericht gefalle, so hätte ihm ein feyerlicher Zug aller obersten und öffentlichen Autoritäten mit allen ihren Secretärs, nach der Hofkirche, wo der Pfarrer Müller zur Feyer der Vereinigung aller Kirchen eine Rede halten, und alsdann jedes Corps sich in seinen Sitzungsort begeben würde, noch viel besser gefallen; man hätte dabei dann

auch gelegentlich die Zahl aller Sekretärs berechnen können. (Man lacht.)

Zäslin unterstützt Dolder; je einfacher die Feyer desto besser wird sie seyn. Fornerod ist gleicher Meinung. Stammen glaubt, die Saalinspektoren können sogleich die vorgeschriebenen Verfügungen zu treffen beantragt werden. — Dieses und die Vertagung des Gutachtens für 3 Tage wird beschlossen.

Es wird ein Schreiben der Municipalität der Gemeinde St. Gallen, welches Bemerkungen über das Verhältniß der Erblehen, besonders derer der Gemeinde St. Gallen enthält, verlesen.

Craver sagt, wenn die Petition Entschädigung für diese Erblehen verlangte, so würde er es begreifen, aber sie will solche beibehalten gegen Geist und Buchstaben der Constitution; wann diese Erblehen nicht Feodrechte wären, so gäbe es wohl überall keine. Er will zur Tagesordnung; wenn sie, wie die Petition sagt, dem Landbauer so vortheilhaft sind, so wollen wir eine Petition dieser, für ihre Beibehaltung abwarten.

Schwaller trägt auf Uebersendung an den gr. Rath, der sich noch mit der Sache beschäftigt, an. Mittelholzer will Vertagung, bis wir eine Resolution über den Gegenstand erhalten. Usteri stimmt Schwallern bei; die Municipalität von St. Gallen glaubte irriger Weise, der Gegenstand schwebte bereits vor dem Senat; da dieses nicht ist, so weisen wir, ohne über den Werth oder Unwerth der Petition einzutreten, dieselbe an den gr. Rath. Die Uebersendung wird beschlossen.

Der Beschluß, der das Direktorium einladet, dem H. Landwirth v. Zug Generalinspektor des Kantons Waldstädten ein bleibendes Zeichen des Wohlgefallens des Vaterlands über seine republikanische Tugend zukommen zu lassen — wird verlesen.

Frossard verlangt Uebersetzung des Briefes des H. Landwirths, und Einrückung desselben mit ehrenvoller Meldung ins Protokoll. Vüthi v. Sol. Was soll das, bei der Natur des Beschlusses, die wir durch Beifallzuruf anzunehmen bereit sind? — Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß, die Distrikteinteilung der Gemeinde Schachen, E. Luzern betreffend, wird zum ersten mal verlesen.

Grosser Rath, 22. März.

Präsident: Smür.

Graf im Namen der Militärkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. März 1799, in deren ersten Theil dasselbe auf

die Aufhebung der bisherigen Miliz zu Pferde anträgt, deren einseitige Beibehaltung durch den 68 § des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798, über die Einrichtung der Miliz beschlossen wurde;

In Erwägung, daß die Miliz zu Pferde bis dahin überall in Helvetien ungleich, und in sehr vielen Gegenden entweder nach Grundsätzen des Lehnsystems organisiert war, oder aber sich unmittelbar auf Eheschaften bezogen hat, welche durch die Einrichtungen und die Gesetze der neuen Verfassung abgeschafft worden sind, deren Folgen also gleichfalls zu wirken aufgehören sollen;

In Erwägung aber andererseits, daß viele Bürger ihren bisherigen Militärdienst zu Pferde, demjenigen zu Fuß vorziehen werden; daß es auch zum Besten der Nation nöthig seye, die Freiwilligen, welche sich bereits Kenntnisse von dem Kavalleriedienst erworben, und ihre Ausrüstung dazu angeschafft haben, für diesen Dienst beizubehalten;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die bisherige Organisation der Miliz zu Pferd ist durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

2. Diejenigen Bürger unter 45 Jahren, welche bisher in der Miliz zu Pferde gedient haben, sollen je nach Verhältniß ihres Alters und ihrer häuslichen Umstände, in Folge des Gesetzes vom 13. December 1798 über die Organisation der Miliz, entweder unter das Auszuger, oder unter das Reservekorps der Infanterie, in den Gemeinden, wo sie wohnhaft sind, eingeschrieben werden.

3. Von der Verfügung des 2 § sind diejenigen ausgenommen, welche sich auf nachstehende Weise erklären werden, daß sie sich noch ferner freiwillig dem Kavalleriedienst in der Miliz widmen wollen.

4. Diese Erklärung muß innerhalb 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an den Statthalter des Distrikts geschehen, in dem der Kavallerist wohnhaft ist; dieser muß dabei seinen Namen, Geburtsort, Wohnort, Alter, verheiratheten oder ledigen Stand angeben; ferner, ob er Kinder habe, und wie viele? wie lange er unter der Miliz zu Pferde diente? welchen Grad er in derselben bekleidete? unter welchem Regiment und Compagnie er gestanden habe? ob er gewöhnlich ein eigenes Pferd hatte? und ob er mit seiner Kleidung, Armatur und Pferderüstung noch ganz oder zum Theil versehen sey?

5. Jeder Distriktsstatthalter soll die eingelaufenen Erklärungen unverzüglich seinem Kantonsstatthalter übersenden, der sie dem Generalinspektor seines Kantons zustellen wird.

6. Der Generalinspektor jedes Kantons soll diese Erklärungen ohne Verzug in ein Verzeichniß zusammentragen, und diesem Verzeichniß ferner beirücken:

von welcher Art die Kavallerie seines Kantons bisher gewesen seye? wie sie gekleidet, bewaffnet, beritten und ausgerüstet war? damit die Regierung sofort zu einer neuen zweckmäßigen Organisation der Miliz zu Pferde schreiten könne.

7. Die Generalinspektoren der Kantone werden diese Verzeichnisse mit möglichster Beförderung an den Kriegsminister einsenden.

8. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, eine Uebersicht dieser eingegangenen Verzeichnisse den gesetzgebenden Rathen zugleich mit einem Vorschlag zu übersenden, auf welchen Fuß für die Zukunft die Miliz zu Pferde am zweckmäßigsten eingerichtet werden könnte?

9. Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt und der Antrag ohne Einwendung angenommen.

Graf im Namen der Militairkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Erwägend die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. März 1799, in deren zweitem Theil dasselbe die Errichtung von zwei Compagnien Reiterei, jede zu hundert Mann vorschlägt, deren eine dazu bestimmt wäre, der aufzustellenden Armee als Führer zu dienen, während dem die andere zu Bedeckungen, zur Correspondenz, und zum innern Dienst der Republik gebraucht werden könnte —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Es sollen nach dem Begehren des Direktoriums zwei Compagnien Reiterei jede zu hundert Mann errichtet werden. Die Art und Weise dieselben einzurichten ist der Verfügung des Vollziehungsdirektoriums überlassen.

Germann legt über eine Botschaft des Direktoriums, die Rechte der Gläubiger auf ihre verhafteten Schuldner betreffend, ein Gutachten vor, in welchem er darauf anträgt mit Dringlichkeitserklärung auf die bestehenden Gesetze gegründet zur Tagesordnung zu gehen. Escher glaubt über einen Gegenstand zur Tagesordnung gehen, heisse so viel als, man könne sich mit demselben nicht befassen, weil er einen nichts angehe oder weil schon darüber abgesprochen sey: hingegen sey Dringlichkeit erklären, bezeugen, daß der vorgelegte Gegenstand von besonderer Wichtigkeit sey und also dringende Behandlung erfordere: dieser Erklärung zufolge sey also Dringlichkeit und Tagesordnung sich widersprechend, und daher fodert er, daß dieses Gutachten für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt werde.

Germann glaubt die Entscheidung über den vorliegenden Fall sey dringend und darum habe die Com-

mission Dringlichkeitserklärung begehrt, übrigens will er sich den Rücksichten gefallen lassen. Huber folgt Eschern und zwar um so viel mehr, da der Senat keine Tagesordnungen zur Bestätigung mehr begehrt. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Direktorium in einer Botschaft den Verkauf von vier Zehendenscheunen des Spitals von Luzern, welcher wegen Abschaffung der Feodalrechte viele Bedürfnisse erhalten hat. Kilschmann fodert Verweisung an eine Commission. Wyder folgt, besonders da die angetragenen Verkaufssummen viel zu niedrig sind. Hecht ist gleicher Meinung und verfähert, daß diese Gebäude weit mehr werth sind als sie hier angeschlagen wurden. Die Commission wird erkannt und in dieselbe geordnet: Hecht, Wyder und Kilschmann.

Zimmermann fodert im Namen der Baucommission Erlaubniß den Garten der Urselinerinnen für 5 Dublonen vermietthen zu dürfen. Wyder glaubt diese Summe sey viel zu gering. Escher bemerkt, daß dieser Garten nur für dieses Jahr vermietthet werden kann, weil er in Zukunft eine andere Bestimmung erhalten wird. Secretan wünscht, daß wir diesen Garten nicht vermietthen, weil wir in Fall kommen denselben zu gebrauchen, wann wir einst unsren neuen Saal beziehen. Wyder will 8 Dublonen für den Garten geben. Schlumpf will den Garten dem Meistbietenden überlassen. Zimmermann erklärt, daß er sich mit keiner Versteigerung befassen wird. Huber fodert Vollmacht für die Commission diese Vermietthung nach Gutfinden zu besorgen. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittags-sitzung.

Vellegrini sagt, er wolle auf das Recht einen italienischen Dolmetsch zu haben, Verzicht thun, und lade die übrigen Mitglieder ein, ihm hierüber beizustimmen und sich damit zu begnügen, einen italienischen Sekretär zu haben. Giudice kann diesem nicht beistimmen, weil man neben einem Sekretar nicht noch einen Dolmetsch anstellen würde, und er einen solchen haben will. Rossi stimmt Vellegrini bei. Rossotti will sich an sein Recht halten, und ist Giudices Meinung. Herzog v. Eff. will beim Gesetz bleiben und heute einen italienischen Dolmetsch ernennen. Schlumpf folgt Herzog. Egler dankt Vellegrini für seinen Antrag dem er beistimmt. Baggio ist Giudices Meinung. Billeter glaubt wir seyen nicht zahlreich genug, um eine Wahl zu treffen. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung über Billeters Einwendung. Man geht zur Tagesordnung, und B. Amrin von Luzern wird zum italienischen Sekretär ernannt.

Der Schulmeister von Müllthurn findet seit der Revolution gelten die Schulmeister nichts mehr, und die Leute werden nur stolz wenn sie viel Geschichte studieren, und bemerkt neben bei, daß er nur 20 Kronen Besoldung habe. Herzog v. Eff. fodert Verweisung an die Erziehungscommission. Zimmermann fodert Tagesordnung. Legler fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften. Man geht zur Tagesordnung.

Bürger Lobfinger von Thurnen im Kanton Bern, fodert Erlaubniß seiner Frauen Schwester heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberburg im Kanton Bern, klagt über die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse. Die Gemeinden Grafenried, Fraubrunn, u. im Kanton Bern, führen die gleiche Klage. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier denkt, diese häufigen Bittschriften kommen von herumerschleichenden aufwiegenden Aristokraten her, und daher will er das Direktorium einladen, hierauf acht zu haben. Dieser Antrag wird in eine Morgen Sitzung vertaget.

Die Gemeinde Calnach im Distrikt Seedorf, wünscht eine ganz neue Municipalität erwählen zu können. Auf Grafs Antrag geht man auf das Gesetz begründet zur Tagesordnung.

Hauptmann Wagner von Schüppach, fodert Fortsetzung seiner Gratifikation. Da die Bittschrift ohne die ordentlichen Formen abgefaßt ist, so geht man zur Tagesordnung.

Maria Marti von Ruggisberg, wünscht vor Vollendung ihres Trauerjahrs wieder heurathen zu dürfen. Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Bürger Simon von Iferden übersendet Schriften über Gemeinds- und Armengüter, welche an die Commission gewiesen werden.

Einige Einwohner der Gemeinde Uzenstorf, machen Bemerkungen über die Verwaltung der Gemeindgüter. Desloes fodert Verweisung an das Direktorium, um die Gesetze zu vollziehen. Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Bürger Teller übersendet aus Zürich eine Abhandlung über Commerzgegenstände. Billeter fodert Verlesung. Gysendörfer begehrt Niederlegung auf den Kanzleisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Arau begehrt Entschädigung für verlorne Umgeld. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Büren fodert Entschädigung für den 2. März 1798. erlittenen Brandschaden. Diese Bittschrift wird dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

Einige Gemeinden des Distrikts Brugg klagen über die Loskaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von einigen Einwohnern der Gemeinde Utigen im Kanton Bern, die sich über die Ausschließung von einer Benutzung von Gemeindgütern beklagen. Cartier fodert Verweisung an die Gemeindgütercommission. Desloes begehrt Rückweisung ans Direktorium, weil wir den Gegenstand nicht kennen. Desch fodert Verweisung an die Anschwemmungscommission, weil diese Güter Anschwemmungen in der Aare betreffen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Bürger Pfarrer Weiß von Bürglen im Kanton Bern, 70 Jahre alt, fodert Besoldung für seine Pfründe. Kilchmann fodert Verweisung ans Direktorium, mit Anempfehlung unser Gesetz hierüber in Ordnung zu bringen. Schlumpf und Huber folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Einige Wirthe von Ormont im Lemau, fordern von der Weinschenkabgabe befreit zu werden. Man geht über dieses Begehren zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Erfsingen im Kanton Bern, welche Civilgesetz begehrt. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

J. Suter von Emmen im Kanton Luzern, begehrt wegen seiner alten Mutter von dem Dienst im Auszügercorps befreit zu seyn. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Hasle im Distrikt Burgdorf, klagt wider Loskaufung der Zehnten. Man geht hierüber zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Mülchi im Distrikt Büren, macht Bemerkungen über Vertheilung der Gemeindgüter, welche der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen werden.

Senat, 22. März.

Präsident: Rahn.

Nach Verlesung des Verbalprozesses schließt der Senat seine Sitzung und verweist einen Beschluß welcher den Tarif der jeden Monat nöthigen Summen für den Sold und die Rationen in Lebensmitteln und Fourage des Generalstabs einer Armee von 20,000 Mann und denjenigen des Solds und Rationen für die Auszügler Bataillons, welche im Fall waren gegen einen feindlichen Ueberfall zur Bedeckung der helvetischen Gränzen zu marschiren, enthält, an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Stockmann, er lese mit Vergnügen im Bulletin von Lausanne, des Statthalters Polier treffliche Proklamation wegen der 18,000 Mann, und die edle Uneigennützigkeit mit der er selbst 50 Louisd'ors zu der Kasse freiwilliger Beiträge zur Aufmunterung dieser 18,000 beitrug. Er verlangt davon ehrenvolle Meldung im Protokoll.

Schwaller: Die Nachricht ist uns nicht officiell, nur durch ein Zeitungsblatt bekannt; der Antrag kann darum nicht angenommen werden. Stockmann glaubt, das Bulletin sey officiell. Lüthy v. Sol. stimmt Schwallern bei; überdieß wollen wir auch erst den Erfolg der eröffneten Steuer abwarten, alsdann wird es Zeit seyn nicht nur Poliers, der ein reicher Mann ist, sondern aller die Beiträge lieferten, ehrenvolle Meldung zu beschließen. Huepp verlangt Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Nachtrag.

Abend Sitzung des Senats am 19. März.

Der Senat wird außerordentlich versammelt und hört eine Botschaft des Direktoriums an, welche die officielle Anzeige des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, von dem an Oestreich und Toskana erklärten Kriege, mittheilt.

Er schließt seine Sitzung und hört zwei Beschlüsse an, die an Commissionen verwiesen werden.

Senat, 23. März.

Präsident: Rahn.

Badour und Augustini berichten im Namen einer Commission über den 2, 3, 4 u. 5ten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens, welche Erwählung, Amtsdauer und Pflichten der Friedensrichter; Bestimmung des Friedensrichters, vor welchen die Parteien gehören und Form der Vorladung betreffen. Die Commission rath zur Annahme; einzig hatte sie im 2ten Abschnitt gewünscht, der § 10 wäre auf eine deutlichere Art abgefaßt worden. Es könnte der Zweifel aufgeworfen werden, ob ein Municipalbeamter, wenn er Friedensrichter wird, dennoch ein Mitglied der Municipalität bleiben könne, da doch die Verrichtungen eines Municipalbeamten sich nicht mit jenen eines Friedensrichters vereinigen lassen. — Der Bericht wird für drei Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Der Beschluß welcher auf die Vitzschrift der Berghöfe im Kanton Luzern, diesem Bezirk eine eigene Municipalität zu bilden, bewilligt — wird zum erstenmal verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der den Gehalt der Mitglieder des obersten Gerichtshofs auf 3680 Franken, und einen 2ten der jenen des öffentlichen Anklagers bei diesem Gerichtshof auf die nemliche Summe herabsetzt.

Eben so zwei andere Beschlüsse, durch die das Direktorium bevollmächtigt wird, die B. Repräsentanten Schumpf, Graf und Herzog v. Eff. in den

Kanton Sentis, wo in den Distrikten Mosnang und Flaweil Unruhen ausgebrochen sind, zu senden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung begehrt Frossard für 6 Wochen Urlaub. Muret verlangt Verlesung des Gesetzes, das dem Direktorium verbietet, Mitgliedern der Gesetzgebung ohne Erlaubniß der letztern, Sendungen aufzutragen. Frossard erklart, er sey mit keiner solchen Sendung beauftragt. Muret zieht seinen Antrag zurück. Der Urlaub wird bewilligt.

Grosser Rath, 23. März.

Präsident: Smür.

Goyant liest eine patriotische Adresse der Einwohner des Thais und der Gegend von Charney im Kanton Friburg vor; welche beklatscht wird, und die Ehrenmeldung im Protokoll und Mittheilung an den Senat wird hierüber erlannt.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Carrard ein Gutachten über die Criminalprozedur für Staatsverbrechen vor, und bemerkt daß in diesem Entwurf hauptsächlich der Umstand neu vorkommen kann, daß zum vollständigen Beweis gegen einen Angeklagten nicht mehr das Eingeständniß desselben erfordert wird; allein dieß ist unentbehrlich notwendig, um die traurigsten Willkürlichkeiten und die schrecklichsten Mittel der Tortur, um jenes Eingeständniß zu erwingen, zu vermeiden. Die Dringlichkeit wird erklart, und das Gutachten bis Montag auf den Kanzleisch gelegt.

Billeter legt in Rücksicht seiner Anzeige, daß die alte Zürcher Regierung dem Ex Helvetier General Hoge 100,000 Gulden bestimmt habe, die beweisens den Akten vor, welche verlesen werden; er begehrt, daß das Direktorium eingeladen werde, wo möglich diese im Auslande liegenden Summen zu squestriren. Egg v. Ell. folgt und kann nicht ohne Mühe an jenen traurigen Zeitpunkt zurückdenken, in welchem Hoge die alte Eidgenossenschaft vertheidigen wollte. Weber denkt, da diese Summe wahrscheinlich im Auslande und in Wien liege, so möchte es schwer seyn, sie zu squestriren. Billeter's Antrag wird angenommen.

Wyder im Namen einer Commission trägt darauf an, denjenigen einzelnen Höfen, welche sich mit der Pfarr und Municipalität Rothenburg im Kanton Luzern zu vereinigen wünschen, dieses zu gestatten, in sofern keine andere Gemeinden gründliche Einwendungen dagegen zu machen haben. Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXXV.

Luzern, 29. Marz 1799. (9. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Marz.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium fodert Strafbestimmung ber diejenigen welche Entweichung sterreichischer Kriegsgefangener, die durch Helvetien gefhrt werden, bezuglichen Cartier fodert Verweisung an die Commission des Criminalcodex. Carrard begehrt Verweisung an die Militarcommission. Graf fodert Verweisung an eine neue Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in diese Commission geordnet: Debon, Perighe und Sapani.

Das Direktorium fodert baldigen Entscheid ber die Erblehen. Anderwerth bemerkt, da die verschiedenen Arten von Erblehen die Behandlung dieses Gegenstandes erschweren und fodert Verweisung an die hierber niedergesetzte Commission. Wyder wnscht beschleunigten Rapport von der Commission. Anderwerth's Antrag wird angenommen.

Das Direktorium bersendet patriotische Bittschriften der Gemeinden Morsee, Orny, Pompayes und Eciepens im K. Leman und der Gemeinden Missy, Romont, Farvagnie, Massonnens, Farlens, Billens, Caerel, Caens, Buisternens, Villargard, Neugni, Etevenens, Lamagne, Villars Germars, Disonans, Sektien Eskavaye, Le Gibtoyp, Villars, St. Pierre, Grangette und Chatelard im Kanton Friburg. Secretan fodert Verlesung der Verlesung dieser Bittschriften in eine Nachmittagszhung. Cartier fodert augenblickliche Verlesung. Secretans Antrag wird angenommen.

Cartier und Secretan legen im Namen der Gewerbscommission folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung, da wenn es eine Menge Falle giebt, wo die individuelle Freiheit fr das Wohl des Ganzen eingeschrankt werden mu, dieser Fall vorzglich eintritt, wenn es die uneingeschrankte Freiheit Wein im Kleinen zu verkaufen betrifft, da es unzweifelhaft ist, da eine zu grosse Vermehrung der

Weinschenken die Unmassigkeit — diese verheerende Geisel — verbreitet, welche die Sittenlosigkeit Einzeler, und die Herabwrdigung des ganzen Geschlechts nach sich zieht;

In Erwagung, da auf dem Uebergang von der alten Regierung auf die jetzige Wiedergeburt sich in diesem Fach eine Menge Hindernisse vorfinden, die einer vlligen auf allgemeine und gleichfrmige Grundsatze gegndeten Umschmelzung im Wege liegen, worunter hauptsachlich das Daseyn der alten privilegierten Pintenschenken und Wirthshuser begriffen ist. Da die Eigenthmer dieser Erbschaften aus einer Folge der Constitution schon den Verlust ihrer ausschlielichen Rechte leiden, wrde es sehr ungerecht seyn, denselben noch dadurch zu vergroern, wenn die Wirthshuser und Pintenschenken ohne Unterschied abgeschafft wrden.

Dies ist die Ursache, wodurch man genthigt ist, einen Unterschied zwischen jenen Gemeinden zu machen, wo ehemals das Weinschenken gesetzlich erlaubt war; und jenen, wo kein solches Recht statt hatte.

In Erwagung, da diese Unterscheidung ntzlich und natrlich ist; da in jenen Gemeinden, wo bisher Wein ausgeschenkt wurde, keine hinlanglichen Grnde seyn knnen, die einen Brger hindern sollten, den gleichen Erwerbzweig zu treiben, der schon von andern betrieben wird; da man indessen nicht sieht, warum in andern Gemeinden, wo dieser Verkauf nicht statt hatte, die Habsucht eines Weinverkaufers den Sieg ber den allgemeinen Wunsch der Gemeinde davon tragen sollte, welche fortfahren wchte, diesen der Wohlfahrt ihrer Mitglieder nachtheiligen Handel aus ihrem Schooe entfernt zu halten.

In Erwagung endlich, da schon mehrere Gemeinden deren Bittschriften von den gesetzgebenden Rathen mit Bereitwilligkeit aufgenommen wurden, dringend um eine solche Vorschrift angehalten haben;

Hat der grosse Rath, nach erklarter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Der Handel mit Wein und andern Getranken, der im Grosen getrieben wird, ist jedem Brger ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt, da er sich

den Gesetzen unterziehe, und die darauf gelegten Abgaben entrichte.

2) Man nennt nicht Weinhandel im Großen denjenigen, wo weniger als 25 Maas Wein — Maas wie es in jedem Ort gewöhnlich ist — auf einmal ausgegeben wird.

3) In den Gemeinden, wo es bisher gesetzlich erlaubt Pintenschenken und Wirthshäuser hatte, ist es jedem Bürger erlaubt, Wein und andere Getränke im Kleinen auszuschenken. In den Gemeinden hingegen, in welchen bis den ersten Jenner 1798. kein solcher gesetzlich erlaubter Verkauf Statt hatte, soll niemand erlaubt seyn, Wein oder andere Getränke im Kleinen zu verkaufen, wenn nicht die Mehrheit der Aktivbürger der Gemeinde selbst verlangt, daß eine solche Pintenschenke oder Wirthshaus errichtet werde.

Cartier fodert Dringlichkeitsklärung. Lüscher begehrt Niederlegung des Gutachtens aufs Bureau, weil er dasselbe nicht den Grundsätzen der Freiheit gemäß hält. Desloes stimmt Lüschers Antrag aber nicht seinen Gründen bei. Secretan bemerkt, daß dieses Gutachten nur die Grundsätze der frühern Beschlüsse über diesen Gegenstand enthält, und stimmt also Cartier bei. Die Dringlichkeit und die Sweise Behandlung wird erklärt.

§ 1. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Thorin wünscht nähere Bestimmung des Maasses. Perighe folgt. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt Huber an, daß der gestern ernannte Secretair Amryn der Nationalbibliothek einen schönen Atlas in 7 Theilen geschenkt habe, zugleich aber bemerkt er, daß B. Amryn den Eid noch nicht geleistet habe: Amryn leistet den Eid.

Die Fortsetzung des Weinschenkutachtens wird in Berathung genommen.

§ 3. Desloes bemerkt, daß unsre frühern Beschlüsse hauptsächlich dieses § wegen vom Senat verworfen wurden, und daß er dem Erwägungsgrunde, der auf diesen § Bezug hat, widersprechend ist, indem es ganz wider die guten Sitten und die Polizey wäre, wenn in denjenigen Gemeinden, welche schon Schenkhäuser haben, dieselben ohne Einschränkung vermehrt werden könnten: ausserdem hält er diesen § der Constitution zuwider, weil diese Einschränkung zum Wohl des Ganzen erforderlich ist, und die Constitution begehrt, daß die natürliche Freiheit des Menschen zu Gunsten der guten Sitten eingeschränkt werde; er fodert also Rückweisung des § an die Commission.

Kellstab ist Desloes Meynung, aber aus ganz andern Gründen, denn er hält den § den Grundsätzen der Verfassung zuwider, welche keine solche Privilegien ähnliche Einschränkung gestattet: eher sollte das zu viele Weintrinken, als der Weinverkauf verboten werden, wenn jenes möglich wäre, nun aber fodert er für alle

Gemeinden ohne Unterschied die gleiche Freiheit des Weinverkaufs. Lesch stimmt Desloes bey. Jacquier ist gleicher Meynung, und will daß nirgends neue Schenken ohne Erlaubniß gestattet werden. Panchaud ist auch in Desloes Grundsätzen und will daß keine neuen Schenken ohne Zustimmung der Gemeindeglieder errichtet werden. Bourgeois vertheidigt den §, weil er in demselben einen glüklichen Mittelweg wieder zu große Vermehrung der Schenken und die dadurch veranlaßte Unsitlichkeit sieht, da hingegen Desloes eine Einschränkung fodert, die ungerecht und unnüz wäre, und dagegen Kellstabs Antrag zur Unsitlichkeit führen würde. Der § wird angenommen.

Anderwerth, im Namen der Friedensrichter-Commission, trägt darauf an, den §, welcher den 21. Merz ihr zurückgewiesen wurde, unverändert anzunehmen, weil sie, nach dem von der Versammlung festgesetzten Grundsatz, kein beständiges Friedensgericht einzuführen, keinen andern Antrag zu machen weiß.

Weber wünscht einen Beysatz §, durch den bestimmt wird, daß den Parthenen zuerst überlassen seyn soll sich zwey Schiedsrichter zu ernennen, und erst wenn dieselben hierüber nicht einig werden können, sie an diesen § gebunden werden. Cuffor stimmt zum § ohne Beysatz, den er überflüssig findet. Escher ist Cuffors Meynung. Anderwerth bezeugt, daß er doch nicht in den Grundsätzen der Commission stehe, aber keine neuen Einwendungen mehr machen, sondern Webern beistimmen wolle. Der § wird ohne Beisatz angenommen.

Am 24. Merz waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Grosser Rath, 25. Merz.

Präsident Omür.

Der Senat verwirft den in geheimer Sitzung angenommenen Beschluß über die Befoldung des Eliten-Corps.

Das Direktorium ladet die gesetzgebenden Räte ein, bis 12 Uhr heute Morgens die Befoldung des Generalstabs des Eliten-Corps zu bestimmen; weil es sonst im Fall sey, auf die eingesandte Tabelle hin, die Officiers zu ernennen. Zimmermann fodert, daß dem Direktorium Vollmacht gegeben werde einstweilen diese Befoldungen zu bestimmen. Dieser Antrag wird angenommen. Cartier fodert, daß die Militärcommission gleich noch über diesen Gegenstand arbeite, um sobald möglich an die Stelle der provisorischen Verfügung des Direktoriums, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu bestimmen. Dieser Antrag wird ebenfalls angenommen.

Zimmermann fodert Ehre der Sitzung für zwei Mitglieder der argauischen Verwaltungskammer. Der Antrag wird angenommen.

Bombacher fodert für 8 Tag Urlaub. Anderwerth fodert für Meyer 4 Wochen Urlaubverlangt

zung. Auf Webers Antrag werden diese Begehren vertaget, weil in diesem Zeitpunkt alle Beamten an ihrem Posten stehen sollen.

Erlacher fodert Herbeirufung aller abwesenden Mitglieder. Secretan fodert Tagesordnung, weil die Republik der in einem solchen Zeitpunkt abwesenden Mitglieder nicht bedarf. Man geht zur Tagesordnung.

Huber im Namen der Commissarien der Bibliothek und der Archive, begehrt daß dieselben bevollmächtigt werden mit den verschiedenen Behörden in Briefwechsel zu treten, indem nur durch dieses Mittel die Commissarien in Stand gesetzt werden, die erforderlichen Schriften und Bücher für die Bibliothek der Gesetzgeber aus den verschiedenen Nationalbibliotheken zusammenzubringen, und hierüber Thätigkeit erforderlich ist, denn das Gesetz, daß von allen in Helvetien geruckten Schriften 4 Exemplare abgegeben werden sollen, wird noch von keinem Buchdrucker beobachtet als von Gessner aus Zürich, der selbst von Schriften die vor der Revolution bei ihm herausgekommen, 4 Exemplare für die Nationalbibliothek abgegeben hat. Cartier begehrt, daß dieser Antrag für 6 Tage aufs Bureau gelegt werde. Huber beharret, weil er keine eigentliche Motion gemacht hat, sondern nur um die Mittel bittet, einen Beschluß der Versammlung in Ausübung zu bringen. Erlacher folgt Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Debon im Namen eines Theils einer Commission, trägt darauf an zu bestimmen: 1. Jede Person welche einen flüchtig gewordenen französischen Kriegsgefangnen nicht anhaltet, oder wann dieses nicht möglich ist, davon nicht Anzeige macht, soll mit ein Jahr Zucht hausstrafe belegt werden. 2. Derjenige welcher die Flucht eines Kriegsgefangnen auf irgend eine Art begünstigt, soll zu 10 Jahr Arreststrafe auf seine eigne Kosten und zu 100 Franken Buß verurtheilt werden, ist er aber dieses zu zahlen unfähig, so wird er insam erklart und zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilt. 3. Derjenige welcher überwiesen wird, solche Gefangne zur Flucht aufgemuntert zu haben, soll ebenfalls zu 10 Jahr Arrest und der doppelten oben bestimmten Buße verurtheilt werden. Diese Geldbußen aber sollen zum Unterhalt der Zuchthäuser angewendet werden.

Gapani im Namen des übrigen Theils der gleichen Commission trägt darauf an, ohne Unterschied jeden der die Flucht von französischen Kriegsgefangnen begünstigt oder veranlaßt, mit 20 Jahr Gefangenschaft zu strafen. Man begehrt, daß dieses letztere Gutachten sogleich ins Stimmennmehr gesetzt und angenommen werde. Escher widersetzt sich diesem Gutachten, indem es wider alle Gerechtigkeit und Menschlichkeit wäre, solche Bürger welche vielleicht aus bloßer Unvorsichtigkeit die Flucht eines gefangnen Desreichters begünstigen, gleich hart zu bestrafen, wie diejenigen,

welche die Flucht von Kriegsgefangnen wirklich veranlassen. Escher folgt, und wünscht, daß das erste vorgelegte Gutachten in Berathung genommen werde. Huber ist auch Eschers Meinung, und trägt darauf an, die Begünstigung der Flucht von Kriegsgefangnen mit ein Jahr und die Verführung zu dieser Flucht mit 10 Jahre Kettenstrafe zu belegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die über die Criminaljustiz niedergesezte Commission legt ein Gutachten über ein allgemeines peinliches Gesetzbuch vor, welches ganz nach dem französischen Gesetzbuch mit einigen geringen Abänderungen in Rücksicht der Verschiedenheiten der Lokalitäten abgefaßt ist.

Secretan denkt, die Lage in der sich die Republik befinde, müsse in Rücksicht dieses Gutachtens mit in Betrachtung gezogen werden; ein solches ganz neues Gesetzbuch zu entwerfen, und von beiden Räten nach sorgfältiger Berathung anzunehmen, würde Jahre lange Arbeit erfordern, und da wir gegenwärtig noch in den verschiedenen Theilen Helvetiens die schrecklichsten Criminalgesetzbücher laut den alten Gesetzen besolgen sollen, so ist es selbst der Menschlichkeit eben so sehr als der Klugheit und dem Bedürfniß unsers Vaterlandes gemäß, dieses auf wahre Grundsätze erbaute System der Criminalgesetze ohne Aufschub und ohne weitere Berathung im Zutrauen auf die Vortreflichkeit des französischen Gesetzbuches, auch für Helvetien anzunehmen.

Escher ist mit der Commission einstimmig in Rücksicht des dringenden Bedürfnisses, ein zweckmäßigeres Criminalgesetzbuch zu haben, als die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung, welche in Helvetien zum Theil noch in Uebung ist; auch fühlt er, daß die eigne Abfassung eines Criminalgesetzbuches für die gegenwärtige helvetische Gesetzgebung eine zu große und zu weitläufige Arbeit wäre, und daß es also sehr zweckmäßig ist, einweilen ein anderes gutes Gesetzbuch anzunehmen, allein ein solches Gesetzbuch ohne alle Berathung der Grundsätze desselben, auf eine bloß einfache Verlesung anzunehmen, und also mit Gleichgültigkeit den wichtigsten Theil der Gesetzgebung, der auf die bürgerliche Ordnung, auf den Charakter und die Sittlichkeit des Volks und auf das Leben und das Schicksal vieler unsrer Mitmenschen und Mitbürger einen so grossen Einfluß hat, zu bestimmen, während wir sonst so oft bei ganz geringfügigen Gegenständen Tage und Wochen versäumen, dieß kann er nicht über sich nehmen und könnte es eben so wenig gegen das helvetische Volk verantworten; überdem gesteht er aufrichtig, daß die Anhörung dieses Stundenlangen Verzeichnisses aller Verbrechen, deren die Menschheit fähig ist, vom Watermord an gerechnet bis auf Diebstahle herab, und das eben so traurige Verzeichniß der Strafen, die man erforderlich glaubt, um jene Verirrungen des menschlichen Geistes zu

hemmen, ihn in eine Stimmung veretzte, die nicht geschickt ist, um über solche wichtige Gegenstände zu urtheilen; er begehrt daher Niederlegung des Gutachtens für 2 Tage auf den Kanzleisch, und daß dann die allgemeinsten Grundsätze desselben, die sich auf sehr wenig zurückbringen lassen, in Berathung genommen und hingegen die weitere Ausführung derselben im Allgemeinen behandelt werde; zum voraus aber erklärt er sich wider die Todesstrafe und wider die Landesverweisung, welche letztere nur in einigen seltenen Fällen den Grundsatz u des Rechts gemäß angewandt werden darf.

Carrard würde, wenn es ist darum zu thun wäre, einen helvetischen Criminalcodex auf immer festzusetzen, ganz Eschers beistimmen; allein es ist ihm darum zu thun, die abscheulichen Criminalgesetze, welche bisher in Helvetien statt hatten, durch eine menschlichere Criminalrechtspflege zu verdrängen, und so schnell als möglich etwas besseres und menschlicheres an deren Stelle zu setzen. Und wer ist unter uns, der nicht das französische Gesetzbuch untersucht habe und kennen sollte, besonders da wir alle wußten, daß die Commission uns diesen Antrag machen werde; da dieses Gesetzbuch außerdem das menschlichste unter allen und auf die reinsten Grundsätze der Philosophie gegründet ist, so dürfen wir dasselbe zuvertrauensvoll und ohne weitere Berathung annehmen, wie die Commission dasselbe vorschlägt.

Pellegrini ist ganz Eschers Meinung, weil er nie ein ganzes Gesetzbuch ohne einige Ueberlegung annehmen wird.

Escher würde Carrard beistimmen, wenn die Angaben, die er zur Unterstützung seiner Meinung vorbrachte, richtig wären, allein, sagt er, ich berufe mich auf die Versammlung, ob auch nur ein Drittheil derselben das französische Gesetzbuch kenne, und wenigstens erwartete ich nicht, daß uns auf einmal das ganze Criminalgesetzbuch vorgelegt würde, denn die Commission hatte nur den Auftrag, über die Strafen gegen Staatsverbrechen mit Dringlichkeit zu arbeiten; außerdem legt uns die Commission Abänderungen des französischen Gesetzbuches vor, die ich wenigstens nicht billigen kann und deren Berathung ich dringendst fordere; statt der Deportation nemlich wird uns Landesverweisung angetrahen, und wer steht nicht daß diese beiden Strafen in Rücksicht ihrer Wirkung auf den Verbrecher, auf die Staatsgesellschaft und besonders aber in Rücksicht des Völkerrechts durchaus verschieden sind und also nicht die eine an die Stelle der andern gesetzt werden kann, wenn man nach Grundsätzen handeln will. Ich beharre auf meinem ersten Antrag. Das Gutachten wird für zwei Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Grafenried im Namen der Militärcommission zeigt an, daß der Senat den Beschluß über die Be-

foldung des Elitenkorps bestimmen verworfen habe, weil er die Befoldung der Offiziere im Ganzen genommen zu hoch fand; da nun die Commission selbst glaubt, daß die Ehre der Republik in höhern Stellen zu dienen, mit in Anschlag gebracht werden muß, so trägt sie auf eine allgemeine Verminderung der im ersten Entwurf sowohl als auch im Vorschlag des Direktoriums enthaltenen Befoldungsbestimmung für die Offiziere an. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, eurer Prüfung eine Frage vorlegen zu müssen, die eurer Aufmerksamkeit würdig scheint. Es fragt sich, ob die Anwerbungen für die Hülfstruppen nicht in jeder Gemeinde sollen von der Anzahl derjenigen Mannschaft abgezogen werden, welche die Gemeinde für das Elitenkorps zu liefern hat? Ob z. B. eine Gemeinde, die vermög ihrer Bevölkerung 20 Mann für dieses letzte Korps stellen muß, noch eben diese Anzahl zu liefern habe, obgleich von ihren eingeseffenen Bürgern bereits 10 unter den Hülfsvölkern Dienste genommen haben; ob z. B. die Gemeinde von Montreux, deren gesammte Elite sich für unsre Bundesgenossin, die französische Republik, hat anwerben lassen, nunmehr auch noch aus dem Reservekorps die Anzahl der bereits abgereiseten Patrioten ersetzen müsse? In solchem Falle, Bürger Gesetzgeber, würde ja sonder Zweifel eine patriotische Gemeinde, deren tapfere Jünglinge sich beeilet hätten, unter die Hülfsfahnen zu fliegen, geradezu das Opfer ihres Eifers und ihrer Ergebenheit werden; sie würde nemlich gedoppelt und dreifach soviel an Mannschaft liefern, als sie, ohne die Lieferung von Freiwilligen, nach dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes hätte aus der Elite hergeben müssen. Eure Meinung, B. Gesetzgeber, kann dieß nicht seyn; euch entgeht es nicht, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Dienst unter den Hülfstruppen eben so, wie der Elitendienst, einzig und allein zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Vertheidigung der Freiheit und Gleichheit bestimmt sey, und daß es gerade deswegen eben so ungerecht als unklug seyn würde, ihn nicht in die gleiche Klasse zu setzen.

Zufolge dieser Betrachtungen, welche das Direktorium eurer Weisheit unterwirft, glaubt es nicht den geringsten Zweifel über die Entscheidung haben

zu müssen, welche ihr, Bürger Gesetzgeber, nehmen werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Einmüthig wird dieser Antrag angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welche sogleich der Militärcommission zugewiesen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium legt euern Berathschlagungen folgende Fragen vor, deren Entscheid euch ohne Zweifel in den gegenwärtigen Zeitumständen dringend vorzukommen wird:

Welches sind diejenigen Bürger, die als abwesend angesehen und daher in der Miliz ersetzt werden sollen?

Können diejenigen in diese Klasse gesetzt werden, die vor der Revolution die Republik verlassen, und die so sich im Ausland niedergelassen haben?

Durch wen soll die zu gehende Entschädigung bestimmt werden, und was soll der Abwesende demjenigen der ihn ersetzt zu bezahlen gehalten seyn? — Wird es durch ein Tribunal adhoc oder unter Vorbehalt des Rekurses vor die Verwaltungskammer durch die Munizipalität als Schiedsrichterin geschehen?

Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ein, B. Gesetzgeber, ihm hierüber die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welcher sogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zufolge eueres Dekretes vom 23. April 1798, durch welches ihr die Bezahlung der rechtmässigen

und wohl bestätigten Schulden der ehemaligen Regierungen verordnet, begehrt das Vollziehungsdirektorium euere Begwältigung um F. 54772 7/1 Schuldtheil zu Gunsten der ehemaligen Regierung von Bern zu realisiren, woraus ein Theil der Civilschulden dieser Regierung abbezahlt werden sollen, die nach deren genauesten Untersuchung dem Direktorium beide vom Dekret gesoberten Eigenschaften in sich zu vereinigen scheinen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Secretan zeigt verschiedene im No. 19 des offiziellen Bulletins von Lausanne angeführte patriotische Züge an, welche lebhaft beklatscht werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 25. März.

Präsident: R a h n.

Lafrechere berichtet im Namen einer Commission, über den Beschluß der die bisherige Organisation der Miliz zu Pferd aufhebt und provisorische Verfügungen für eine neue trifft — so wie über denjenigen welche zwei Compagnien Reiterei, jede von 100 Mann, die als Führer der Armee und zur Correspondenz dienen sollen, zu errichten verordnet.

Die Commission rath zur Annahme derselben; bestreitet aber zugleich das System einer neuen Organisation von Miliz zu Pferde, das aus den letzten Artikeln des ersten Beschlusses sich anzukündigen scheint, indem diese Miliz zu Pferd aus den Zeiten der Feudalrechte herrührt, und eine Auszeichnung der Reichen begünstigt.

Zäsklin stimmt auch zur Annahme; er hätte den Beschluß einfacher abgefaßt gewünscht, wodurch auch die neue Einrichtung mehr wäre beschleunigt worden. Schwaller erklärt, die Commission würde die Verwerfung des ersten Beschlusses, wenn derselbe allein gekommen wäre, angerathen haben; der zweite aber entspricht dem Verlangen des Direktorium und macht jene annehmlich.

Die beiden Beschlüsse werden angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet den Senat ein zu bewilligen, daß der B. Laharpe, Oberschreiber des Senats, zu einer vertrauten Sendung von einigen Tagen, an den General Mouvion, der mit der Vertheidigung des Innern der Republik beauftragt ist, gebraucht werde. Diesem Verlangen wird sogleich entsprochen.

Fornierod im Namen der Commission über den Beschluß welcher bei Geldanleihen gegen Unterpfand in ganz Helvetien allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte einräumt, rath zur Annahme; er hätte einzig gewünscht, daß die gleiche Bestimmung sich auch auf die unhypothecirten Schulden ausdehnen würde.

Frossard spricht in leichtem Sinne; er wünscht auch, der große Rath möchte sich mit Aufhebung eines besiehenden Berner Gesetzes, das Fremden, Gelder in diesem Kanton gegen Güterverschreibungen anzuleihen verbietet, beschäftigen. Man bemerkt ihm, daß das Gesetz bereits aufgehoben ist.

Devevey findet den Beschluß mangelhaft; durch den 1., 2., 3. Art. enthält der fremde Gläubiger gleiche Concursrechte mit den helvetischen; der 3. Art. sollte dieß auf Lander einschränken, wo der Schweizer das nämliche Gegenrecht genießt. Fornierod erwiedert, in Frankreich, Cisalpinien und den meisten andern Ländern, genießen die Schweizer Bürger bereits gleiches Concursrecht; in Ländern wo dieses nicht der Fall ist, wird der Helvetier auch nicht leicht sein Geld leihen. Schwaller findet, der Beschluß fließe ganz nothwendig aus der Constitution und den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Commissionalsbericht über die Feier des 12. Aprils im Innern des Senats, wird verlesen.

Lang verlangt artikelweise Behandlung. Meyer von Frau ist gleicher Meinung. Dolder glaubt die gegenwärtigen Zeitumstände seyen zu wichtig um sich mit einer weitläufigen Discussion über ein Ceremoniell zu beschäftigen; er verlangt Tagesordnung über Langs Antrag.

Fornierod fragt, ob für Vokastimmen und Lieder gesorgt seye, die nach dem Rapport erfordert werden. Dolder erklärt, daß es den Saalinspektoren nicht schwer fallen werde, den V. Fornierod in Rücksicht der Musik zu befriedigen.

Die Discussion wird unterbrochen, um einen Beschluß anzuhören der das Direktorium begünstigt, auf die Art die es für die beste halten wird, zur Ernennung der Offiziere des Generalstabs des helvetischen Elitencorps zu schreiten und ihre Besoldung vorläufig zu bestimmen. Schwaller: Bereits sind durch ein Gesetz, die Personen aus denen der Generalstab bestehen soll, bestimmt; auch wird das Direktorium bei den Besoldungen gewiß ökonomischer verfahren als der große Rath bei seinem ersten Vorschlag. Er stimmt sogleich zur Annahme.

Kaschere sieht das Verhältniß zwischen dem Besoldungsbeschluß und der Ernennung der Offiziere nicht; auch begreift er nicht, warum nun der große Rath diese Ernennung, die dem Direktorium schon durch die Constitution zukommt, bewilligt; der 2. Art. der das Direktorium begünstigt, provisorisch die Besol-

dungen zu bestimmen, entspricht übrigens seinen Wünschen; er will also den Beschluß annehmen.

Muret verlangt, daß dem Direktorium zugleich der Bericht der Commission die in geheimer Sitzung einen vom großen Rath entworfenen Besoldungsetat veriorfen und eigne Vorschläge gemacht hatte, übersandt werde.

Fornierod unterstützt diesen Antrag.

Der Beschluß und Murets Antrag werden angenommen.

Dolder verlangt von neuem, daß keine Discussion über die Feier des 12. Aprils igt eröffnet werde; er trägt auf Vertagung derselben an, wenn man den Vorschlag nicht etwa ohne Discussion annehmen will. Kubli will auf der Stelle annehmen. Frossard spricht gegen einige Artikel des Gesetzes vom 8. März über die Feier dieses Festes — besonders gegen die Einladung des diplomatischen Corps; er wünscht am Ende nur schriftliche Einladung.

Usteri bemerkt, daß über die von Frossard angegriffenen Bestimmungen eines schon vorhandenen Gesetzes nun nicht mehr keine eingetreten werden, und verlangt daß die Vertagung ins Stimmenmehr gesetzt werde.

Kaschere widersezt sich diesem Verlangen. Schwaller vertheidigt die Vertagung.

Die Vertagung wird beschloffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechzehnte Sitzung, 25. März.

Präsident: Rahn.

Vogel liest den Entwurf zu einem Bundesfest für die helvetische Republik vor, das durch abgeordnete Männer, Frauen, Greisen, Jünglinge und Mädchen aller Districte der Republik, im Hauptorte derselben gefeiert und dazu ein Amphitheater für 20,000 Zuschauer zugerüstet werden sollte.

Fischer findet, Vogels Phantasie zeige sich in diesem Plane sehr fruchtbar; ob er anwendbar und ausführlich, wäre freilich eine andere Frage: man könnte ihn allenfalls an den Minister des Innern in Frankreich, oder in die elysäischen Felder verweisen. — Wenn wir Interesse für öffentliche Feste hervorbringen wollen, so wird das am besten durch wohlthätige Anstalten geschehen können, womit wir dieselben verherrlichen; wir können dadurch dem Tag selbst ein neues und bleibendes Interesse geben; so könnte unsere Gesellschaft am kommenden 12ten April einen ihrer gemeinnützigen Plane der Aufbr-